

Verfahrensreglement der Stiftung Swiss Sport Integrity betreffend Ethikverstösse und Missstände



Einleitende Bestimmungen	3
Art. 1 – Grundlage und Zweck	3
Art. 2 – Meldestelle und Ausschuss	3
Art. 3 – Externe Unterstützung und Vertretung	3
Grundsätze des Verfahrens	3
Art. 4 – Meldungen, Anonymität und Vertraulichkeit	3
Art. 5 – Verfahrensleitung	4
Art. 6 – Verfahrensbeteiligte	4
Art. 7 – Partizipation und Mitwirkung	4
Art. 8 – Unabhängigkeit und Ausstand	4
Art. 9 – Sprachen, Zustellung und Fristen	5
Ablauf des Verfahrens	5
Art. 10 – Erstberatung und Triage	5
Art. 11 – Vorläufige Massnahmen	5
Art. 12 – Untersuchungsverfahren: Vorabklärungen	5
Art. 13 – Untersuchungsverfahren: Untersuchung	6
Art. 14 – Nicht-Eröffnung und Einstellung	6
Art. 15 – Beurteilung durch die Disziplinarkammer	6
Art. 16 – Vorgehen bei Missständen	6
Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
Art. 17 – Schlussbestimmungen	6
Art. 18 – Übergangsbestimmung	7

Einleitende Bestimmungen

Art. 1 – Grundlage und Zweck

¹ Grundlage dieses Reglements bildet das Ethik-Statut des Schweizer Sports von Swiss Olympic Association vom 26. November 2021 (Ethik-Statut) in seiner jeweils gültigen Version.

² Der Zweck dieses Reglements liegt in der Festlegung der Einzelheiten des Verfahrens der Stiftung Swiss Sport Integrity (SSI) bei Entgegennahme und Behandlung von Meldungen zu vermuteten Ethikverstössen und Missständen gemäss Ethik-Statut.

Art. 2 – Meldestelle und Ausschuss

¹ SSI führt eine Meldestelle. Die Aufgabe der Meldestelle besteht namentlich in der sensibilisierten, effizienten sowie dokumentierten Entgegennahme und Behandlung von Meldungen zu vermuteten Ethikverstössen und Missständen gemäss Ethik-Statut.

² Die Meldestelle ist dem Bereich Ethikverstösse angegliedert. Der Bereich wird durch eine Person geleitet, die direkt der Direktorin oder dem Direktor unterstellt ist. Letztere oder letzterer nimmt zudem die Stellvertretung der Bereichsleitung wahr und ist dem Stiftungsrat unterstellt.

³ Die Bereichsleiterin oder der Bereichsleiter Ethikverstösse erstattet mindestens trimesterlich fallübergreifenden, mit Zahlen unterlegten Bericht über die Tätigkeiten der Meldestelle an die Direktorin oder den Direktor. Letztere oder letzterer berichtet mindestens halbjährlich entsprechend an den Stiftungsrat.

⁴ Der Stiftungsrat bestimmt einen Ethik-Ausschuss (Ausschuss). Dieser nimmt die ihm nach diesem Reglement zugewiesenen Handlungen vor. Der Ausschuss besteht vorbehältlich durch den Stiftungsrat zu begründender Abweichung aus der Direktorin oder dem Direktor, der Leiterin oder dem Leiter Ethikverstösse sowie der Verantwortlichen oder dem Verantwortlichen Rechtsdienst. Er entscheidet auf Antrag der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters mit einfacher Mehrheit. Wird ein Mitglied des Ausschusses überstimmt, entscheidet auf dessen Antrag die Präsidentin oder der Präsident.

Art. 3 – Externe Unterstützung und Vertretung

SSI kann sich von der Entgegennahme einer Meldung bis zu einem rechtsgültigen, respektive rechtskräftigen Entscheid extern unterstützen und/oder vertreten lassen. Vorbehalten sind verfahrensleitende Entscheide des Ausschusses und der Disziplinarkammer des Schweizer Sports (Disziplinarkammer).

Grundsätze des Verfahrens

Art. 4 – Meldungen, Anonymität und Vertraulichkeit

¹ Die Meldestelle wird nicht von Amtes wegen, sondern ausschliesslich aufgrund von an sie gerichteten oder ihr zugetragener Meldungen aktiv. Offensichtlich missbräuchliche Meldungen werden als möglicher Ethikverstoss gemäss Ethik-Statut behandelt.

² Meldungen können formlos erfolgen, dies in Übereinstimmung mit Art. 5.10.1 Ethik-Statut anonym oder namentlich. SSI stellt nebst weiteren, analog gestalteten, Kanälen eine virtuelle Plattform zur Verfügung, die gewährleistet, dass die Meldestelle mit der meldenden Person kommunizieren kann, ohne dass diese ihre Anonymität aufgeben muss. Im Übrigen ist die meldende Person nicht Verfahrensbeteiligte nach Art. 6 und hat folglich insbesondere kein Recht auf Auskunft, Akteneinsicht oder anderweitige Mitwirkung im Verfahren.

³ Die Entgegennahme von Meldungen, die Erstberatung, die Triage, die Vorabklärungen sowie die (Nicht-)Eröffnung, Durchführung, Einstellung und Überweisung an die Disziplinarkammer von Untersuchungen erfolgen grundsätzlich vertraulich. Vorbehalten sind Art. 10 ff. und die öffentliche Berichterstattung durch SSI, wenn Umstände wie das öffentliche Interesse es erfordern. In letzteren Fällen sind die Persönlichkeitsrechte der meldenden Person und der Verfahrensbeteiligten zu berücksichtigen.

⁴ Aussagen von Verfahrensbeteiligten werden anonymisiert in die Akten eingebracht, sofern dies zu ihrem Schutz erforderlich und ihre Identität der Meldestelle bekannt ist.

⁵ Anonyme Meldungen und anonymisierte Aussagen können während des gesamten, durch die Meldestelle geführten Verfahrens verwendet werden. Dasselbe gilt für das Verfahren vor der Disziplinarkammer.

Art. 5 – Verfahrensleitung

¹ Die Verfahrensleitung und namentlich das damit einhergehende Treffen von verfahrensleitenden Entscheiden, von Amtes wegen oder auf Antrag, liegt bei der Leiterin oder dem Leiter Ethikverstösse. Vorbehalten sind verfahrensleitende Entscheide des Ausschusses und der Disziplinarkammer.

² Die Begründung von verfahrensleitenden Entscheiden durch die Leiterin oder den Leiter Ethikverstösse oder durch den Ausschuss, sei sie summarisch oder vollständig nach diesem Reglement, richtet sich in ihrem Detaillierungsgrad nach der Komplexität der Angelegenheit und dem Detaillierungsgrad der vorangehenden Eingaben.

Art. 6 – Verfahrensbeteiligte

¹ Bei den Verfahrensbeteiligten handelt es sich in Übereinstimmung mit Art. 5.11 Abs. 1 Ethik-Statut um die angeschuldigte Person oder Organisation sowie das Opfer des vermuteten Ethikverstosses.

² Die Verfahrensbeteiligung beginnt mit dem Zeitpunkt des Treffens von Vorabklärungen durch die Meldestelle.

³ Auf die Stellung als Verfahrensbeteiligte oder Verfahrensbeteiligter kann jederzeit verzichtet werden. Der Verzicht hat explizit sowie in Textform zu erfolgen und ist unwiderruflich.

⁴ Die Sportorganisationen, der die angeschuldigte Person angehört, haben Anspruch auf Information hinsichtlich der Eröffnung eines Untersuchungsverfahrens, sobald die Untersuchung dadurch nicht kompromittiert wird. Vorbehalten bleibt ihre Verfahrensbeteiligung gemäss Abs. 1.

Art. 7 – Partizipation und Mitwirkung

¹ Die Verfahrensbeteiligten haben unter Vorbehalt von Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 das Recht, die Akten einzusehen und unter Kostenfolge Kopien anfertigen zu lassen, eine Vertretung beizuziehen, sich zum Verfahren und zur Sache zu äussern sowie begründete Anträge zu stellen.

² Die Mitwirkungspflicht der dem Ethik-Statut unterstellten Personen und Organisationen wird durch dessen Art. 4.4 festgelegt.

³ In Umsetzung von Art. 4.4 Abs. 1 Ethik-Statut zeigt die Meldestelle den fraglichen Personen und Organisationen das Vorhandensein ihrer Mitwirkungspflicht an und fordert sie auf, innert sieben Tagen überwiegende persönliche oder Drittinteressen, die einer Mitwirkung entgegenstehen, geltend zu machen sowie zu beweisen. Die Leiterin oder der Leiter Ethikverstösse entscheidet unter summarischer Begründung abschliessend über das Vorhandensein solcher Interessen oder den Umfang der Mitwirkungspflicht.

⁴ Liegt in Übereinstimmung mit Art. 4.4 Abs. 2 Ethik-Statut eine Mitwirkungspflicht vor, weil ein Ethikverstoss oder ein Missstand durch die Meldestelle für wahrscheinlich gehalten wird, verfügt die Leiterin oder der Leiter Ethikverstösse unter summarischer Begründung den Umfang sowie die Modalitäten der Herausgabe von persönlichen Informationen, welche die fragliche Person auf persönlichen elektronischen Datenträgern gespeichert hat. Vorab räumt sie oder er ihr die Möglichkeit ein, innert sieben Tagen zur beabsichtigten Verfügung Stellung zu nehmen. Die betroffene Person kann beim Ausschuss innert sieben Tagen begründeten Einspruch einlegen. Der Ausschuss entscheidet abschliessend. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Art. 8 – Unabhängigkeit und Ausstand

¹ SSI ist unabhängig in der Entgegennahme von Meldungen, der Erstberatung, der Triage, den Vorabklärungen sowie der (Nicht-)Eröffnung, Durchführung, Einstellung und Überweisung von Untersuchungen an die Disziplinarkammer.

² Wenn und sobald begründete Zweifel an ihrer Unbefangenheit bestehen, treten Personen von SSI ab dem Zeitpunkt der Entgegennahme einer Meldung in den Ausstand.

³ Ab dem Zeitpunkt der Entgegennahme einer Meldung können Verfahrensbeteiligte vor der Disziplinarkammer einen begründeten Ablehnungsantrag wegen Befangenheit gegen Personen der SSI stellen, dies innert sieben Tagen ab Kenntnis der möglichen Befangenheit. Die Disziplinarkammer wendet ihr Verfahrensreglement an.

Art. 9 – Sprachen, Zustellung und Fristen

¹ Die Meldestelle führt ihre Verfahren auf Deutsch, Französisch oder Italienisch. Die Leiterin oder der Leiter Ethikverstösse entscheidet unter Berücksichtigung der Muttersprachen, respektive Sprachkenntnisse der Verfahrensbeteiligten abschliessend über die Verfahrenssprache.

² Verfahrenshandlungen nach diesem Reglement werden in geeigneter Textform zugestellt. Die Zustellung gilt als erfolgt, wenn die fragliche Handlung nachweislich in den Einflussbereich der Empfängerin oder des Empfängers gelangt ist.

³ Aufgrund dieses Reglements geltende Fristen können bei Vorliegen triftiger Gründe vor ihrem Ablauf verlängert werden. Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die damit einhergehende Eingabe am letzten Tag der Frist bei einer Schweizer Poststelle erfolgt, oder wenn sie nachweislich am letzten Tag der Frist anderweitig versandt wird, so per Email.

Ablauf des Verfahrens

Art. 10 – Erstberatung und Triage

¹ Ist die Meldestelle bei der Entgegennahme einer Meldung der Ansicht, dass Bedarf an Erstberatung besteht, nimmt sie die notwendigen Handlungen nach Art. 5.2 Ethik-Statut vor, wobei diese auf die Vermittlung einer Fachstelle oder -person sowie auf Informationen über die Verfahren von SSI und der Disziplinarkammer zu beschränken sind. Eine vertiefte Beratung in der Sache im Sinne einer sogenannten Vorbefassung ist ausgeschlossen.

² Ist eine Meldung offensichtlich untauglich oder ausserhalb des Geltungsbereichs des Ethik-Statuts, wird sie durch die Leiterin oder den Leiter Ethikverstösse an die allenfalls zuständige Institution weitergeleitet und/oder abgeschrieben. Nicht-anonym meldende Personen werden unter summarischer Begründung entsprechend informiert. Diese können zudem beim Ausschuss innert sieben Tagen begründeten Einspruch gegen die Abschreibung einlegen. Der Ausschuss entscheidet abschliessend. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 11 – Vorläufige Massnahmen

¹ Die Leiterin oder der Leiter Ethikverstösse kann ab dem Zeitpunkt der Entgegennahme einer Meldung vorläufige Massnahmen verfügen.

² Die Verfügung vorläufiger Massnahmen kann durch die Verfahrensbeteiligten innert sieben Tagen vor der Disziplinarkammer begründet angefochten werden. Die Disziplinarkammer wendet ihr Verfahrensreglement an. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 12 – Untersuchungsverfahren: Vorabklärungen

¹ Wird eine Meldung nicht abgeschrieben, informiert die Meldestelle die Verfahrensbeteiligten über das Treffen von Vorabklärungen. Die Information kann ganz oder teilweise unterbleiben, wenn dadurch der Gang der Abklärungen gefährdet würde.

² Die Meldestelle prüft im Rahmen der Vorabklärungen, ob sich die vermutete Verletzung des Ethik-Statuts erhärten lässt. Zu diesem Zweck beschafft sie Dokumente, holt Auskünfte ein und trifft weitere sachdienliche Abklärungen.

³ Bei prima facie eindeutigen Sachverhalten entscheidet die Leiterin oder der Leiter Ethikverstösse unter summarischer Begründung abschliessend darüber, keine Vorabklärungen zu treffen, sondern direkt eine Untersuchung zu eröffnen.

Art. 13 – Untersuchungsverfahren: Untersuchung

¹ Die Meldestelle informiert die Verfahrensbeteiligten über die Eröffnung einer Untersuchung, wenn sich die vermutete Verletzung des Ethik-Statuts anlässlich der Vorabklärungen erhärten liess, oder wenn auf das Treffen von Vorabklärungen verzichtet wurde. Die Information kann ganz oder teilweise unterbleiben, wenn dadurch der Gang der Untersuchung gefährdet würde.

² Die Meldestelle prüft im Rahmen der Untersuchung, ob sich die vermutete Verletzung des Ethik-Statuts belegen lässt. Zu diesem Zweck beschafft sie Dokumente, holt Auskünfte ein, führt Befragungen von Zeugen sowie Auskunftspersonen durch und trifft weitere sachdienliche Abklärungen.

Art. 14 – Nicht-Eröffnung und Einstellung

¹ Die Leiterin oder der Leiter Ethikverstösse verfügt unter vollständiger Begründung mit oder ohne Kostenfolge die Nicht-Eröffnung einer Untersuchung, respektive deren Einstellung, wenn sich die vermuteten Verstösse gemäss Ethik-Statut nicht ausreichend erhärten, respektive belegen lassen.

² Nicht-Eröffnung und Einstellung einer Untersuchung können durch die Verfahrensbeteiligten innert sieben Tagen vor der Disziplinarkammer begründet angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Disziplinarkammer wendet ihr Verfahrensreglement an. Wird ausschliesslich eine Kostenfolge bemängelt, entscheidet sie abschliessend.

Art. 15 – Beurteilung durch die Disziplinarkammer

¹ In Übereinstimmung mit Art. 5.5 Ethik-Statut überweist SSI die Angelegenheit nach Abschluss der Untersuchung mit ihrem Untersuchungsbericht und der dazugehörigen Stellungnahme des nationalen Sportverbands der betreffenden Sportart mit begründeten Anträgen an die Disziplinarkammer. Vorbehalten ist die Einstellung der Untersuchung.

² SSI kann vor der Disziplinarkammer Anträge zur Überbürdung der Kosten des Untersuchungsverfahrens an andere Parteien stellen.

³ Die Disziplinarkammer wendet ihr Verfahrensreglement an.

Art. 16 – Vorgehen bei Missständen

¹ Gelangt die Meldestelle zum Schluss, dass ein namentlich struktureller oder organisatorischer Missstand einen möglichen Ethikverstoss gemäss Ethik-Statut begünstigt hat oder möglicherweise begünstigt, und sobald Untersuchungsverfahren dadurch nicht gefährdet sind, orientiert der Ausschuss inklusive allfälliger Empfehlungen Swiss Olympic Association sowie den betreffenden nationalen Sportverband darüber. Vorab räumt der Ausschuss letzteren die Gelegenheit zur Stellungnahme ein.

² Die Feststellung eines Missstands und die dazugehörige Orientierung nach Abs. 1 kann nicht Gegenstand eines Verfahrens vor der Disziplinarkammer aufgrund dieses Reglements bilden. Vorbehalten ist die nachträgliche, durch den Ausschuss zu bestätigende, Qualifizierung durch die Leiterin oder den Leiter Ethikverstösse als vermuteter Ethikverstoss gemäss Ethik-Statut. Diesfalls stellt die Orientierung eine Meldung nach Art. 4 dar.

³ Verletzt eine Sportorganisation ihre Verpflichtungen aus einer Umsetzungsvereinbarung gemäss Art. 5.7 Ethik-Statut und wird deswegen eine Meldung erstattet, wird eine solche Verletzung durch die Meldestelle als vermuteter Ethikverstoss gemäss Ethik-Statut behandelt.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17 – Schlussbestimmungen

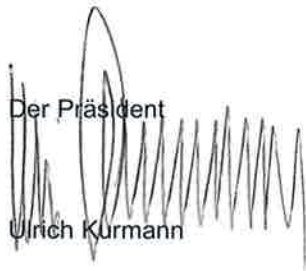
¹ Enthält dieses Reglement eine echte Lücke, sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung analog anwendbar.

² Bei Widersprüchen zwischen den sprachlichen Fassungen dieses Reglements ist die deutsche Fassung massgebend.

³ Dieses Reglement wurde am 24. November 2021 durch den Stiftungsrat der Stiftung Antidoping Schweiz (ab dem 1. Januar 2022 als Stiftung in SSI umbenannt) verabschiedet und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 18 – Übergangsbestimmung

Die Zuständigkeit von SSI für Untersuchungsverfahren, die am 1. Januar 2022 durch Sportorganisationen eröffnet, aber noch nicht abgeschlossen waren, richtet sich nach Art. 8.2 Ethik-Statut.

Der Präsident

Ulrich Kurmann

Der Direktor

Ernst König